

Professor Dr. Hans Kudlich und Wiss. Mit. Jennifer Koch, Universität Erlangen-Nürnberg*

„Innerbetriebliche Differenzen mit Folgen“

THEMATIK	Diebstahl, Regelbeispiele, Qualifikation, Revision, Mord
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	Fünf Zeitstunden
HILFSMITTEL	Schönfelder, Deutsche Gesetze Textsammlung

■ SACHVERHALT

Teil I

Die K arbeitete seit einigen Jahren in einem kleinen von L geleiteten Betrieb. Die loyale und tüchtige K schwärmte heimlich für L, hätte sich aber nie getraut, ihm näher zu kommen, weil sie der Überzeugung war, dass ein Verhältnis mit ihrem Chef für das Betriebsklima Gift sei und schon deshalb von L nie in Betracht gezogen worden wäre. Umso entsetzter und eifersüchtiger war K, als sie zu entdecken meinte, dass L ein Verhältnis mit K's Kollegin S begonnen hätte.

Um sich Sicherheit über diesen Verdacht zu verschaffen, beschloss K, in die Wohnung der S einzudringen und dort nach einem Bild des L zu suchen, da sie fest davon ausging, dass S ein

* Der Verfasser *Kudlich* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und Mitherausgeber der Juristischen Arbeitsblätter (JA). Die Verfasserin *Koch* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am genannten Lehrstuhl. Die Klausur wurde im Rahmen des schriftlichen Probeexamens im Sommersemester 2013 gestellt. Ihre Besonderheit liegt darin, dass die prozessualen Aspekte der Klausur nicht nur einen isolierten Annex zum materiellen Gutachten darstellen, sondern dass in Teil II materielle und prozessuale Fragen miteinander verwoben sind und das materielle Recht teilweise aus der Perspektive einer bestimmten prozessualen Konstellation geprüft werden muss.

solches irgendwo bei sich aufgestellt haben würde. Sollte sie ein solches finden, wollte K es für sich behalten, um den L immer bei sich zu Hause zu haben. An einem Samstagabend, an dem die eifrige S Überstunden im Betrieb machte, begab sich K zu der im Erdgeschoss liegenden Wohnung der S, in die sie über die von der Straße abgewandte Terrassentür gewaltsam eindringen wollte. Zu ihrer eigenen Überraschung stellte K fest, dass ein Terrassenflügel gekippt war. Sie griff durch den Spalt, drehte den Griff der danebenliegenden weiteren Terrassentür, öffnete diese und betrat die Wohnung. Schon nach kurzem Suchen sah sie zu ihrem Entsetzen, dass es nicht nur „irgendein Bild“ des L bei der S gab, sondern dass S auf ihrem Schreibtisch sogar eine von sich und L gemeinsam gemachte Portraitaufnahme stehen hatte. K ergriff das Foto, nahm es mit nach Hause, schnitt die S heraus und stellte sich den Rest mit L auf ihr Nachtkästchen.

Teil II

Dieser „Triumph“ konnte K aber nur kurz beruhigen. Da sie sich einredete, S zerstöre ihr Leben, beschloss K sie zu töten. Mit einem Messer mit 13 cm langer Klinge und dem Plan „S zumindest lebensgefährlich“ zu verletzen und auf einen noch schlechteren Ausgang hoffend, begab sich K zu der Wohnung der S, klingelte und wollte nach ihrem Tatplan das Überraschungsmoment ausnutzen und S unmittelbar nach dem Öffnen der Tür angreifen. Statt der S erschien aber L an der Tür, der sich tatsächlich in S verliebt hatte und in der Wohnung auf diese wartete. Als K versuchte, mit gezücktem Messer an L vorbei in die Wohnung zu stürmen, hielt dieser sie fest. K brachte ihm mit dem Messer Schnittwunden am Unterarm bei. Dennoch gelang es L, die K in das Treppenhaus zu schieben und die Tür hinter ihr zu verschließen.

Die Staatsanwaltschaft klagte K wegen versuchter Tötung an L in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung an. In der Hauptverhandlung stellte K's Verteidiger V zwei Beweisanträge zur Vernehmung von K's Kollegen J und M als Zeugen dafür, dass die gutmütige K nie in der Lage sei, einen Tötungsvorsatz zu entwickeln. Der Vorsitzende ordnete die Unterbrechung der Hauptverhandlung für eine Stunde an. Als V anmerkte, die Dauer der Unterbrechung reiche nicht aus, um seine Kanzlei aufzusuchen, fragt der Vorsitzende: „Meinen Sie, dass wir die Anträge noch schneller ablehnen können?“. V lehnte daraufhin den Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit ab. In seiner dienstlichen Erklärung betonte der Vorsitzende, hier doch nur gescherzt zu haben, woraufhin die Strafkammer ohne den Vorsitzenden beschloss, den Antrag des V zurückzuweisen. Im Ergebnis verneinte das LG einen Tötungsvorsatz hinsichtlich des L und verurteilte die K „nur“ wegen gefährlicher Körperverletzung.

Hiergegen wenden sich sowohl Staatsanwaltschaft als auch Verteidigung mit einer Revision. R, der die K in der Revision vertritt, erhebt zum einen eine Verfahrensrüge mit der Begründung, der Vorsitzende sei zu Unrecht nicht als befangen betrachtet worden. Zum anderen wird vorgebracht, dass K während eines Teils der Hauptverhandlung unzulässigerweise nicht verteidigt gewesen sei. Wie sich aus dem Hauptverhandlungsprotokoll ergebe, habe am zweiten Verhandlungstag V um 10:30 Uhr, K's zweiter Verteidiger vor dem Landgericht (U) um 11:30 Uhr die Hauptverhandlung verlassen, obwohl bis 12:00 Uhr verhandelt worden sei. Der Vorsitzende und die Urkundsbeamtin erklären daraufhin dienstlich, dass im Protokoll nur irrtümlich nicht vermerkt worden sei, dass V schon um 11:15 Uhr wieder zurückgekehrt sei und dass das Protokoll berichtigt werden solle. R erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, meint, er könne dazu nichts sagen, aber man könne doch ein Protokoll nicht einfach so berichtigen, nachdem Revision eingelegt worden sei. Es ergeht gleichwohl ein Beschluss, dass das Protokoll berichtigt wird.

Die Staatsanwaltschaft dagegen ist enttäuscht darüber, dass „nur eine Körperverletzung rausgekommen ist“ und erstrebt mit ihrer Revision auch eine Verurteilung wegen versuchten Mordes zum Nachteil der S.

Bearbeitervermerk:

Teil I: Wie hat sich K nach dem StGB strafbar gemacht?

Teil II: Haben die Revisionen von Staatsanwaltschaft und Verteidigung Aussicht auf Erfolg?